

Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach, Landkreis Bamberg, nachfolgend Einleiter genannt, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Bürgermeister Bogensperger, und dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf, Landkreis Bamberg, nachfolgend Zweckverband genannt, vertreten durch den Vorsitzenden Bürgermeister Beck, wird folgende

Vereinbarung

über den Anschluß des Gemeindeteiles Oberköst des Marktes Burgebrach, Landkreis Bamberg, an die Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes getroffen:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Der Zweckverband betreibt eine Entwässerungseinrichtung mit vollbiologischer Kläranlage (künstlich belüftete Teichanlage) der Größenklasse 2 (4999 EW).
- (2) Der Zweckverband gestattet der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach nach Maßgabe der von den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern geprüften und vom Zweckverband gebilligten Pläne und der Bestimmungen dieser Vereinbarung den Anschluß des Gemeindeteiles Oberköst, Markt Burgebrach, an ihre Entwässerungseinrichtung. Der Zweckverband gestattet dem Einleiter weiterhin die Einleitung der im Trennsystem gesammelten Abwässer dieses Gemeindeteiles (nachfolgend "Einzugsgebiet" genannt).
- (3) Diese Vereinbarung berührt nicht die im Einzugsgebiet erforderlichen Ortsnetze, Regenüberlaufbauwerke, Sammler und Verbindungsleitungen bis zur Übergabestelle

§ 2 Zuleitung; Übergabestelle

- (1) Der Abwassersammler (Zuleitung) bis zur Übergabestelle wird vom Einleiter auf eigene Kosten errichtet, unterhalten und betrieben, auch soweit er auf dem Gebiet des Zweckverbandes verläuft.
- (2) Der Anschluß erfolgt in dem am Ortseingang des Gemeindeteiles Unterköst, Gemeinde Pommersfelden, auf dem Grundstück FlNr. 1043/1 der Gemarkung Steppach liegenden Übergabeschacht Nr. 11 (Übergabestelle).
- (3) Im Pumpwerk auf dem Grundstück FlNr. 184, Gmkg. Oberköst, am östlichen Ortsrand von Oberköst wird eine Meßeinrichtung vorgesehen, die insbesondere folgende Möglichkeiten bieten muß:
 - a) jederzeit Proben zu entnehmen,
 - b) Fremdwassermessungen durchzuführen,
 - c) Quantitätsmessungen durchzuführen und
 - d) Meßgeräte für 24-Stunden-Messungen zur Schmutzfrachtbestimmung zu betreiben.
- (4) Die Meßeinrichtungen werden auf Kosten des Einleiters errichtet, betrieben und unterhalten.

- (5) Beauftragte des Zweckverbandes haben jederzeit das Recht, Messungen im Kontrollschacht durchzuführen. Entsprechende Messungen sollen regelmäßig einmal im Jahr sowie bei besonderem Bedarf durchgeführt werden.
- (6) Der Einleiter ist verpflichtet, das in seiner Unterhaltungspflicht stehende Kanalnetz des Gemeindeteiles Oberköst entsprechend den diesbezüglichen staatlichen Vorgaben bzw. analog den Bestimmungen des jeweils maßgebenden Wasserrechtsbescheids für die Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes zu überprüfen und die getroffenen Maßnahmen jährlich zu dokumentieren und der Wasserrechtsbehörde des Abwasserzweckverbandes (Landratsamt Bamberg) mitzuteilen.

§ 3 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Einleitungsmenge aus dem Einzugsgebiet wird auf folgende Höchstwerte begrenzt:
 - a) Trockenwetterabfluß Q_{s24} : 0,4 l/s
 - b) Trockenwetterspitzenabfluß Q_{sx8} : 1,2 l/s
 - c) max Einleitungswassermenge $max Q_{tx}$: 1,6 l/s
(vorbehaltlich künftiger Pumpenauslegung)
- (2) Die Schmutzfracht des Trockenwetterabflusses darf höchstens 230 Einwohnergleichwerten (EGW) entsprechen (1 EGW = 60 g BSB).
- (3) Bei der Reinigung der Kanalnetze im Einzugsgebiet anfallende Sandrückstände dürfen nicht zur Übergabestelle weitergeleitet werden.

§ 4 Sonstige Einleitungsbestimmungen

- (1) Über die Regelungen dieser Vereinbarung hinaus gelten die Benutzungs- und Einleitungsbestimmungen der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Der Einleiter verpflichtet sich, den Zweckverband unverzüglich zu unterrichten, wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Ortsnetze des Einzugsgebietes gelangt sind oder dort Störungen auftreten, die sich negativ auf die Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes auswirken können.

§ 5 Anschlußkosten

- (1) Für die Gestattung des Anschlusses hat der Einleiter an den Zweckverband keinen Anteilsbeitrag der umlagefähigen Herstellungskosten des gemeinsam benutzten Teiles der Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes zu entrichten.

- (2) Die zu entrichtenden Investitionskosten betragen voraussichtlich 150.000,-- DM abzüglich der zu erwartenden Zuwendungen und werden nach der Schlußrechnung endgültig festgesetzt.
- (3) Die Anschlußkosten nach Absatz 2 werden zu folgenden Zeitpunkten zur Zahlung fällig:
 - a) 50/100 der Anschlußkosten bei Baubeginn
 - b) 50/100 der Anschlußkosten, sobald Abwasser aus dem Einzugsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach in die Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes eingeleitet wird
 - c) die (Vor-)Finanzierung übernimmt der Einleiter.
- (4) a) An evtl. Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen an gemeinsam genutzten Teilen der Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes wird sich der Einleiter ebenfalls anteilmäßig beteiligen. Die Kosten evtl. Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen werden entsprechend des Verhältnisses der angeschlossenen Einwohner des Einzugsgebiets und unter Berücksichtigung evtl. abwasserintensiver Betriebe auf den Zweckverband und den Einleiter aufgeteilt.
- b) Die Größe des Anteils der Aufwendungen bemißt sich nach dem festgestellten und von den Fachbehörden geprüften Grad der Verursachung.

§ 6 Benutzungsentgelt

- (1) Der Einleiter beteiligt sich an den Betriebs-, Wartungs- und Unterhaltungskosten der gemeinsam genutzten Teile der Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes. Die Betriebskosten umfassen die tatsächlichen Kosten, insbesondere die Personal- und Sachkosten, Unterhalts- und Verwaltungskosten sowie die Abwasserabgabe und die kalkulatorischen Kosten.
- (2) Die Kosten nach Absatz 1 werden wie folgt aufgeteilt:
 - a) Die Kosten für die Kläranlage werden im Verhältnis der Einwohner des Zweckverbandes zum Einleiter aufgeteilt.
 - b) Die gemeinsam genutzten Transportleitungen und Pumpwerke werden im Verhältnis der Einwohner aus den Gemeindeteilen Unterköst, Steppach, Stolzenroth, Pommersfelden, Limbach, Oberndorf und Weiher der Gemeinde Pommersfelden zum Einleiter aufgeteilt.

Als maßgebliche Einwohnerzahl für ein Kalenderjahr gilt der jeweilige Einwohnerstand der Einwohnermeldeämter Pommersfelden und Burgebrach für den 30.06. jeden Jahres.

- (3) Ändern sich bei einem Vereinbarungsteil die bei Vereinbarungsabschluß bestehenden Einleitungsverhältnisse (z.B. durch abwasserintensivere Betriebe) oder die tatsächliche durchschnittliche Schmutzfracht je Einwohner, wird auf Antrag eines Vereinbarungsteils ein geeigneter neuer, den geänderten Bedingungen gerechter werdender Verteilungsmaßstab vereinbart.
- (4) Bei Überschreitung der in § 3 Absatz 2 festgesetzten Schmutzfracht wird für den Einleiter ein den Mehrkosten entsprechender Zuschlag berechnet.
- (5) Die Kosten nach Absatz 1 werden wie folgt zur Zahlung fällig:
 - a) Zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres berechnet der Zweckverband die Kosten nach Absatz 1 für das zurückliegende Kalenderjahr und setzt diese Kosten gegenüber dem Einleiter unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen fest.
 - b) Zu dem unter § 5 Abs. 3 Buchstabe a) genannten Zeitpunkt entrichtet der Einleiter für das restliche Kalenderjahr eine einmalige Abschlagszahlung in Höhe von 1.500,-- DM für jeden in diesem Jahr noch nicht abgelaufenen Kalendermonat.
 - c) Für jedes weitere Kalenderjahr leistet der Einleiter jeweils zum 1.3., 1.6., 1.09. und 1.12. eine Abschlagszahlung in Höhe von jeweils 25/100 der für das Vorjahr nach Buchstabe a) festgesetzten Kosten.

§ 7 Klärschlambeseitigung

- (1) Der Zweckverband beseitigt den in seiner Kläranlage anfallenden Klärschlamm. Die Kosten der Klärschlambeseitigung sind Teil der Betriebskosten i. S. d. § 6 Abs. 1.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach ist dem Zweckverband bei Verhandlungen mit Landwirten über die anteilige landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlammes in ihrem Gemeindegebiet behilflich.

§ 8 Haftung

- (1) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen seiner Entwässerungseinrichtung aufgrund von unumgänglichen Ausbesserungsarbeiten, höherer Gewalt oder durch Rückstau infolge von Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.
- (2) Im übrigen haftet der Zweckverband für Schäden, die sich aus der Benutzung ihrer Entwässerungseinrichtung ergeben nur insoweit, als einem seiner Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (3) Der Einleiter haftet für Schäden, die sich aus einem von ihm zu vertretenden vereinbarungswidrigen Verhalten ergeben. Er hat dem Zweckverband auch solche Leistungen zu ersetzen, die dieser in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat. Entsprechendes gilt, wenn durch unzulässige Abwässer Schäden an der Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes entstehen oder besondere Betriebsaufwendungen verursacht werden.

§ 9 Sonstige Regelung

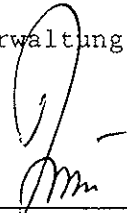
- (1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, sich gegenseitig jederzeit in alle mit dieser Vereinbarung zusammenhängenden Unterlagen uneingeschränkt Einsicht zu gewähren.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen einer schriftlichen, von beiden Parteien unterzeichneten Vereinbarung.
- (3) Sollte die rechtliche Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung festgestellt werden, ist diese auf Verlangen einer Partei durch eine andere, dem ursprünglich beabsichtigten Bestimmungsinhalt am nächsten kommende Regelung zu ersetzen.

§ 10 Vereinbarungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.12.1997 in Kraft. Sie gilt zunächst für 30 Jahre. Sollte sie nach Ablauf der 30 Jahre nicht begründet gekündigt werden, verlängert sie sich auf unbestimmte Zeit.
- (2) Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres, erstmals zum 01.12.2022 erfolgen.

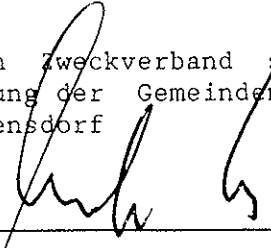
Burgebrach, 29. Dez. 1997

für die Verwaltungsgemeinschaft
Burgebrach



Bogensperger
Gemeinschaftsvorsitzender

für den Zweckverband zur Abwasserbe-
seitigung der Gemeinden Pommersfelden
und Frensdorf



Beck
Vorsitzender